



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

### **Rücklage Gutachten Bürger/-innenräte**

Mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 20/2800(neu) weist die Landesregierung auf Seite 4 der Übersicht über den Bestand an Rücklagen eine in 2024 neu eingerichtete Rücklage "Gutachten Bürger/-innenräte" aus.

1. In welchem Titel und zu welchem Zweck wurden die Mittel, die der Rücklage zugeführt wurden, im Haushalt 2024 veranschlagt?

Antwort:

Die Mittel wurden im Haushalt 2024 im Titel 0401-52699 für ein Gutachten zur gesetzlichen Verankerung von Bürger/-innenräten auf Landes- und Gemeindeebene veranschlagt.

2. Für welche konkrete Maßnahme sind die 120.000 Euro vorgesehen? (Bitte erläutern.)

Antwort:

Die Mittel sind vorgesehen für ein Gutachten zur gesetzlichen Verankerung von Bürger/-innenräten auf Landes- und Gemeindeebene.

3. Weshalb erfolgte eine Rücklagenbildung? (Bitte erläutern.)

Antwort:

Die Haushaltsmittel wurden per Änderungsantrag (vgl. Umdruck 20/2885) in den Haushalt 2024 eingebracht. Die Ausschreibung im Jahr 2024 über die GMSH war u. a. durch Verzögerungen bei der Erstellung des diesbezüglichen Leistungsverzeichnisses nicht erfolgreich. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2024 gemäß § 45 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Übertragbarkeit bis zur Höhe von 120.000 Euro zugelassen, um über eine Rücklagenbildung die Finanzierung der Ausschreibung sowie die Auftragsvergabe im Jahr 2025 zu gewährleisten.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Bildung dieser Rücklage unter Beachtung des vom Finanzausschuss geforderten restriktiven Maßstabs bei der Bildung von Rücklagen (vgl. Drs. 20/1938)?

Antwort:

Die Haushaltsführung unter Inanspruchnahme von Rücklagen stellt einen Sonderfall dar (vgl. § 62 LHO). Die vor diesem Hintergrund gebotene zurückhaltende Bildung von Rücklagen wurde auch in diesem Fall berücksichtigt und der vom Finanzausschuss geforderte restriktive Maßstab zugrunde gelegt. Ziel der Rücklagenbildung ist ein wirtschaftlicheres Handeln der Verwaltung. Sie orientiert sich u.a. an der finanzpolitischen Vertretbarkeit. Die Haushaltsmittel wurden konkret für diese Maßnahme per Änderungsantrag (vgl. Umdruck 20/2885) in den Haushalt 2024 eingebracht und vom Landtag in dieser Form beschlossen. Die Einsparung wurde nicht zufällig erzielt, sondern erfolgte, da die Maßnahme im Jahr 2024 nicht realisiert werden konnte (vgl. § 62 LHO). Die mit der Rücklage zu finanzierende Maßnahme ist zudem konkret benannt und auf das genannte Gutachten eingegrenzt. Die gemäß § 62 LHO geforderte Transparenz ist somit ebenfalls gegeben.